

Aufnahmebogen

Ersetzung der
Zustimmung zur Einholung eines Abstammungsgutachtens
und Anordnung auf Duldung einer Probenentnahme

- gerichtliche Tätigkeit -



elfstricheins.de

elfstricheins – die Kanzlei im Konsul-Acker-Haus
Roland Hoheisel-Gruler
Rechtsanwalt // Mediator
Fachanwalt für Familienrecht
Josefinenstraße 11/1
72488 Sigmaringen

Einleitung

Sie möchten uns beauftragen, für Sie die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung – umgangssprachlich auch Vaterschaftstest genannt – gerichtlich ersetzen zu lassen sowie die Duldung einer Probenentnahme durch das zuständige Gericht anordnen zu lassen.

Bitte beachten Sie hierzu nachstehende rechtlichen Hinweise:

§ 1598a Abs. 1 Satz 1 BGB regelt, dass Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienmitgliedern einen Anspruch auf Klärung der Abstammung haben.

Nach Nr. 1 ist allein der rechtliche Vater anspruchsberechtigt. Der (nur) biologische Vater hat nach dieser Vorschrift keinen Anspruch.

Auch kann das Kind nach Nr. 3 nur überprüfen lassen, ob sein rechtlicher Vater auch sein biologischer Vater ist.

Der Anspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden.

Es gibt auch keine Fristen, die eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich müssen die am Verfahren Beteiligten, also der andere Elternteil und das Kind in das Verlangen einwilligen. Sie müssen sich dann auch Blut- bzw. Gewebeproben für eine genetische Abstammungsuntersuchung entnehmen lassen.

Wenn sie sich allerdings widersetzen, wird ein gerichtliches Verfahren notwendig. In diesem Falle kann dann die verweigerte Einwilligung gem. § 1598a Abs. 2 BGB vom Familiengericht ersetzt werden.

In dem von Ihnen anzustrebenden Verfahren zur Klärung der Abstammung nach § 1598a BGB können sowohl der Vater wie auch die Mutter das Kind nicht gesetzlich vertreten. Das ergibt sich aus § 1629 Abs. 2a BGB. Für das Kind ist deshalb ein Ergänzungspfleger zu bestellen.

Die Endentscheidung im Verfahren nach § 1598a Abs. 2 BGB wird mit Rechtskraft wirksam, das folgt aus § 184 Abs. 1 FamFG.

Eine Ausnahme bei ansonsten bestehender Pflicht zur Einwilligung steht der familiengerichtlichen Ersetzung der Einwilligung in die genetische Abstammungsuntersuchung entgegen.

Dies wäre dann gegeben, wenn eine dadurch begründete Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegen könnte. Hierzu zählen in besonderen Lebenslagen und Entwicklungsphasen des Kindes beispielsweise die Gefahr einer Magersucht oder Selbstmordgefahr des Kindes.

In diesen Fällen wird aber der Antrag nicht zurückgewiesen, vielmehr muss das Familiengericht das Verfahren aussetzen, wie § 1598a Abs. 3 BGB anordnet. Die Aussetzung dauert aber nur solange an, wie das Kindeswohl beeinträchtigt sein kann.

Wenn das Klärungsverlangen seinerseits rechtsmissbräuchlich ist, kann der Antrag zurückgewiesen werden. Das ist der Fall, wenn bereits einmal ein solches Verfahren durchgeführt worden ist. Auch darf das Verfahren nicht zur Schikane von Familienmitgliedern missbraucht werden. Schwierig ist es, wenn behauptet wird, das Begehren beruhe nur auf fixen Ideen. Der Gesetzgeber hat die Anspruch bewusst von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

Streitigkeiten zwischen Vater, Mutter und Kind, sei es um erbrechtliche oder familienrechtliche Angelegenheiten oder sonstige schwerwiegende Differenzen zwischen den Beteiligten stellen nach herrschender Meinung aber keinen Grund dar, das Verfahren als missbräuchlich anzusehen und deswegen das gerichtlich geltend gemachte Begehren zurückzuweisen.

Falls der Vaterschaftstest die Vorfrage für eine Vaterschaftsanfechtung darstellen soll und die Verjährung für die Anfechtung droht, ist wichtig, zu wissen, dass durch die Einleitung des Klärungsverfahrens diese zweijährige Verjährungsfrist für die Vaterschaftsanfechtung analog § 204 BGB gehemmt wird. (§ 1600b Abs. 5

BGB) Die Anfechtungsfrist läuft danach erst sechs Monate nach dem rechtskräftigem Abschluss des Klärungsverfahrens weiter.

Der Verfahrenswert beträgt gemäß § 47 I FamGKG EUR 1.000,00. Wir bieten Ihnen die gerichtliche Geltendmachung zu einem Pauschalhonorar in Höhe von EUR 168,07 netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %, mithin einem Bruttlohonorar in Höhe von EUR 200,00 (i.W. zweihundert) an.

Dieses Angebot umfasst nur die Gebühren für unsere anwaltliche Tätigkeit.

Gegebenenfalls sind Gerichtskosten und weitere Verfahrenskosten zu bezahlen, diese werden dann gesondert von Ihnen angefordert werden.

Sollten Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen und bewilligt bekommen, rechnen wir die Verfahrenskostenhilfe ab. Bei Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe werden auch die Gerichtskosten abgedeckt. Näheres zur Verfahrenskostenhilfe können Sie den Erläuterungen zum Antragsformular entnehmen.

Bitte füllen Sie nachstehenden Fragebogen aus. Die hierin erhobenen Daten benötigen wir zur weiteren Fallbearbeitung.

Mandant
Name
Geburtsname
Vorname
Adresse
Tel/Fax/E-Mail
Geburtsdatum
Geburtsort
Beruf
Einkommen
Bankverbindung
anderer Elternteil / Antragsgegnerseite
Name
Geburtsname
Vorname
Adresse
Geburtsdatum
Geburtsort
<p>Bitte nennen Sie nachstehend die persönlichen Daten des Kindes oder der Kinder, das oder die in die Abstammungsuntersuchung einbezogen werden sollen:</p>

Kinder			
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			

Hier haben Sie Platz für weitere Anmerkungen, diesen Fall betreffend:

Nachstehend erteilen Sie uns den

Auftrag,

für Sie

gerichtlich die Einwilligung
in eine genetische Untersuchung
zur Klärung der Abstammung
nebst Anordnung der Duldung einer Probenentnahme

einzuholen.

Hierbei gilt:

Wir rechnen mit Ihnen gemäß nachfolgender Vergütungsvereinbarung ab, wenn Sie keine Verfahrenskostenhilfe erhalten.

Sollten Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen wollen, reichen Sie bitte eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nebst erforderlichen Belegen mit diesem Fragebogen bei uns ein.

Ein entsprechendes Formular finden Sie hier im Internet:

http://www.jm.nrw.de/BS/formulare/prozesskostenhilfe/erkl_zp1a.pdf

Die vereinbarten Gebühren in Höhe von EUR 200,00 brutto gelten für die gerichtliche Tätigkeit in erster Instanz.

Wenn Sie keine Verfahrenskostenhilfe erhalten, ermächtigen Sie uns mit beiliegender Einzugsermächtigung, die vereinbarten Gebühren in Höhe von EUR 200,00 (i.W.: zweihundert) von Ihrem Konto einzuziehen.

Mit Auftragserteilung weisen Sie uns an, für Sie unverzüglich gerichtlich tätig zu werden.

..... den

.....

Unterschrift

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Rechtsanwalt Roland Hoheisel-Gruler, Josefinenstraße 11/1, 72488 Sigmaringen

- im Folgenden Anwalt -

und

Herrn.....

- im Folgenden Auftraggeber -

1. Für die gerichtliche Vertretung **zur Einholung einer Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung**

verpflichtet sich der Auftraggeber, an den Anwalt einen Pauschalbetrag in Höhe
von EUR 200,00 (i.W.: zweihundert) brutto.

zu bezahlen.

2. Die vereinbarte Vergütung ist sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber erteilt hierfür eine Einzugsermächtigung.

3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass,

- wenn ein Anspruch auf Kostenerstattung durch die Staatskasse, den Gegner oder einen Verfahrensbeteiligten besteht, regelmäßig nicht mehr als die gesetzlichen Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten, erstattet werden
- die vereinbarte Vergütung, vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die Vergütungsvereinbarung nur wirksam wird, wenn dem Auftraggeber für die Beratung keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird.

_____, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)

Bitte senden Sie den Aufnahmebogen komplett ausgefüllt und mit Unterschriften versehen an unsere Kanzleiadresse.

Gerne können Sie den Aufnahmebogen schon vorab per

Fax an 07571-50285

oder per mail an

kanzlei@elfstricheins.de schicken.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Herzlichst Ihr



Roland Hoheisel-Gruler
Rechtsanwalt//Mediator

Prozessvollmacht/Verfahrensvollmacht

Ich erteile hiermit den Rechtsanwälten Hoheisel-Gruler & Bregenzer
in Sachen

..... /

**wegen Einwilligung in eine genetische Untersuchung
zur Klärung der leiblichen Abstammung**

VOLLMACHT

zur Verfahrensführung

- zur Prozessführung in Familiensachen gem. §§ 114 FamFG, insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Beendigung solcher Verfahren durch Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht sowie zur Antragstellung auf Erteilung von Rentenauskünften und Versorgungsauskünften,
- zur Prozessführung in Zivilsachen gem. §§ 81 ff. ZPO einschließlich der Befugnis, Klagen zu erheben und zurückzunehmen sowie Widerklagen zu erheben und zurückzunehmen sowie einen Rechtsstreit durch Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht zu beenden,
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Beitragsverfahren,
- zur Vertretung in allen sonstigen Verfahren,
- zur Führung von außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
- zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen und zu deren Entgegennahme,
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen,
- zur Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
- Zur Vertretung in allen Neben- und vorläufigen Verfahren wie z.B. einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.

....., den

.....
(Unterschrift)